

Amtsblatt

Nummer 9
82. Jahrgang
Montag, 23. Februar 2026

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 5. Februar 2026 (Az. 2483/2025) die beantragte Baugenehmigung für die **Erweiterung Bad WHG 8 im EG und Herstellung 2. Rettungsweg im DG als Änderung zur Baugenehmigung vom 11. Mai 2022 (Az. 2300/2020) für die Sanierung 2. Obergeschoss und Dachgeschossausbau auf dem Grundstück „Blaue-Stern-Gasse 7a“ in Regensburg** (Flurstück 603/1, Gemarkung Regensburg).

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind folgende Maßnahmen:

- Die zweigeschossige Wohnung im 2. Obergeschoss und Dachgeschoss wird in zwei Wohnungen aufgeteilt. Die geplante innenliegende Treppe entfällt. Der zweite Rettungsweg der Wohnung im Dachgeschoss wird über das nördliche Fenster und eine Fluchtleiter geführt.
- Beim Dachstuhl wird der Mittelteil der Kehlbalken entfernt. Im Zugangsbereich an der Nordseite werden die Kehlbalken angehoben. Die barocke Mansardverkleidung bleibt im Bestand erhalten.
- Einbau einer weiteren Wohnung im Erdgeschoss im Bereich des Mobilitätsraums. Die Trennwände werden so eingebaut, dass das historische Doppelgewölbe sichtbar bleibt.
- Insgesamt befinden sich 15 Wohnungen im Gebäude.

Das Gebäude ist ein Baudenkmal und in die Denkmalliste der Stadt Regensburg

eingetragen. Die notwendige denkmalrechtliche Erlaubnis wurde durch die Baugenehmigung ersetzt.

Ferner wurde die Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen zum Brand- und Denkmalschutz verbunden.

Die Baugenehmigung vom 11. Mai 2022 gilt weiter, sofern diese im Einzelnen nicht durch diese Änderungsgenehmigung aufgehoben bzw. abgeändert wird.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 5. Februar 2026 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 11. Februar 2026
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Dr. Häusler
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung

87. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Solarpark Regensburg Nord

Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 24.02.2026 bis einschließlich 27.03.2026

Am 03.02.2026 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Entwurf zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Solarpark Regensburg Nord zusammen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht im Internet zu veröffentlichen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Veröffentlichung der Unterlagen findet in der Zeit **vom 24.02.2026 bis einschließlich 27.03.2026** unter www.regensburg.de/beteiligung-bebauungsplan-flaechennutzungsplan statt.

Zusätzlich wird eine öffentliche Auslegung bei der Stadt Regensburg, Amt für Stadtplanung und Mobilität, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer Nr. 2.27, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr ermöglicht.

Bitte beachten Sie, dass sich dieser Raum im Bürger- und Verwaltungszentrum, D.-Martin-Luther-Str. 3 (Treppenhaus E) befindet.

Ansprechpartner

Herr Sponsel

Telefon: (0941) 507-1615

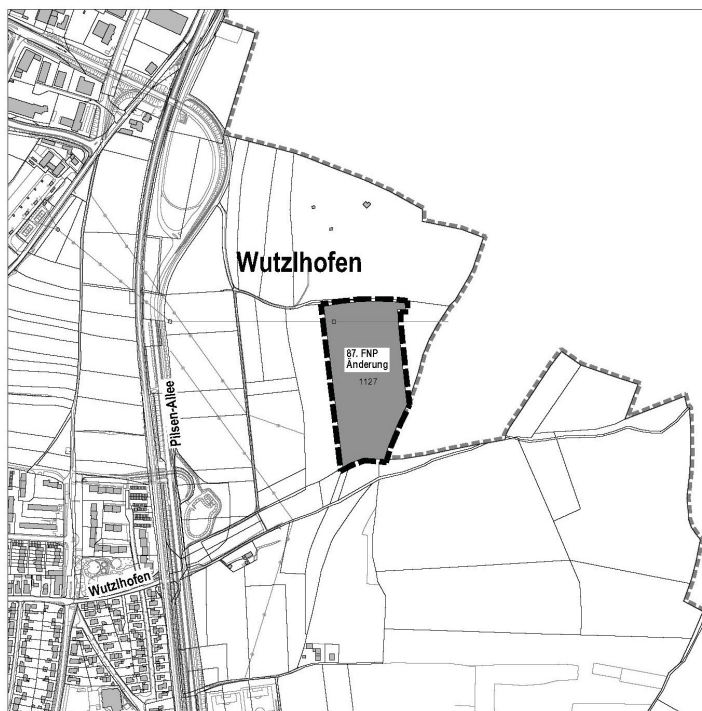
Fax: (0941) 507-4619

Email: sponsel.christian@regensburg.de

Während dieser Frist bitten wir, Stellungnahmen möglichst in elektronischer Form zu übermitteln. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet im Stadtnorden, östlich der Pilsen-Allee an der Gemein-



degrenze zu Wenzelbach und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie den veröffentlichten Unterlagen zu ersehen.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere

- Immissionsschutztechnische Untersuchungen (Blendgutachten)

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere

- Stellungnahme des Sachgebietes Natur- und Artenschutz zu Artenschutz, Flächennutzungsplan, Umweltbericht (Umweltamt)

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere

- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg-Schwandorf (AELF) zu den Bereichen Landwirtschaft und Forsten
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU Bayern) zu Geogefahren

Informationen zum Schutz von Kultur- und Sachgütern

- Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde zu Denkmalschutzbelangen (Amt für Archiv- und Denkmalpflege)

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts bei Umweltverbänden:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7

Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6

Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfah-

ren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regensburg, 16.02.2026

STADT REGENSBURG

Dr. Astrid Freudenstein
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Kommunaler Wärmeplan der Stadt Regensburg

Auslegung und Beteiligung gemäß § 7 und § 13 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 24.02.2026 bis einschließlich 25.03.2026

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf des Regensburger Wärmeplans **vom 24.02.2026 bis einschließlich 25.03.2026** im Internet-Portal der Stadt Regensburg (www.regensburg.de) veröffentlicht und kann dort unter <https://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/planungs-u-baureferat/amt-fuer-stadtentwicklung/entwicklungsplanung/aufgaben-und-projekte/energie/kommunale-waermeplanung> im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Ergänzend liegt der Entwurf des Wärmeplans bei der Stadt Regensburg, Amt für Stadtentwicklung, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, Zimmer Nr. 1.064 zu folgenden Zeiten zur Einsicht-

nahme aus:

Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr,

Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die Ziele und Zwecke der kommunalen Wärmeplanung informieren und gegebenenfalls Hinweise und Anregungen abgeben. Bitte übermitteln Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie.wende@regensburg.de. Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch

schriftlich an die Postanschrift oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c bzw. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Regensburg, 17.02.2026
Stadt Regensburg

Dr. Astrid Freudenstein
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 291, Solarpark Regensburg Nord

Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 24.02.2026 bis einschließlich 27.03.2026

Am 03.02.2026 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 291, Solarpark Regensburg Nord zusammen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht im Internet zu veröffentlichen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Veröffentlichung der Unterlagen findet in der Zeit **vom 24.02.2026 bis einschließlich 27.03.2026** unter www.regensburg.de/beteiligung-bebauungsplan-flaechennutzungsplan statt.

Zusätzlich wird eine öffentliche Auslegung bei der Stadt Regensburg, Amt für Stadtplanung und Mobilität, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer Nr. 2.27, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr ermöglicht.

Bitte beachten Sie, dass sich dieser Raum im Bürger- und Verwaltungszentrum, D.-Martin-Luther-Str. 3 (Treppenhaus E) befindet.

Ansprechpartner

Herr Sponsel

Telefon: (0941) 507-2615

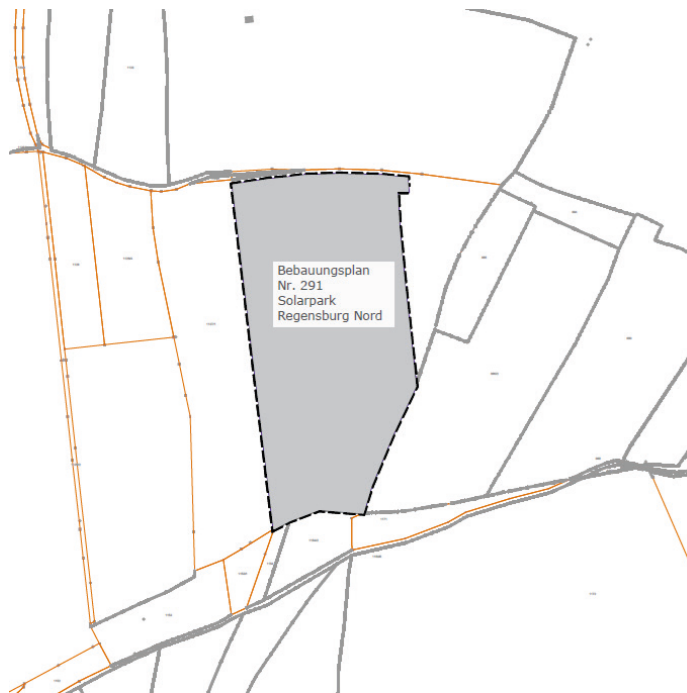
Fax: (0941) 507-4619

Email: sponsel.christian@regensburg.de

Während dieser Frist bitten wir, Stellungnahmen möglichst in elektronischer Form zu übermitteln. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet im Stadtnorden, östlich der Pilsen-Allee an der Gemeindegrenze zu Wenzenbach und ist im Üb-



rigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie den veröffentlichten Unterlagen zu ersehen.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere

- Immissionsschutztechnische Untersuchungen (Blendgutachten)
- Stellungnahme des Sachgebietes Immissionsschutz und Abfall zu Blendwirkungen (Umweltamt)

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Stellungnahme des Sachgebietes Natur- und Artenschutz (Umweltamt)
- Stellungnahme des Bund Naturschutzes

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere

- Kampfmittelvoruntersuchung
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg-Schwandorf (AELF) zu den Bereichen Landwirtschaft und Forsten
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU Bayern) zu Geogefahren

Informationen zum Schutzgut Wasser

- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Regensburg (WWA Regensburg) zu Vorhaben und wasserwirtschaftlichen Belangen

Informationen zum Schutz von Kultur- und Sachgütern

- Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde zu Denkmalspflegerischen Belangen (Amt für Archiv und Denkmalpflege)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6

Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere

Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regensburg, 16.02.2026

STADT REGENSBURG

Dr. Astrid Freudenstein
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112-I, Simon-Sorg-Straße

Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.02.2026 bis einschließlich 16.03.2026

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat am 03.02.2026 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 112-I, Simon-Sorg-Straße zu ändern. Die Änderung soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet nördlich der Kirchmeierstraße, östlich der Autobahn A 93, sowie südlich und westlich der Sportflächen des ESV 1927 erstrecken.

Wesentliches Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112-I, Simon-Sorg-Straße ist die planungsrechtliche Sicherung und Kompensation von teilweise wegfallenden Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen im Geltungsbereich durch eine Ausgleichsfläche an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden **vom 23.02.2026 bis einschließlich 16.03.2026** bei der Stadt Regensburg, Amt für Stadtplanung und Mobilität, D.-

Martin-Luther-Str. 1, Zimmer Nr. 2.17 von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr zur Einsicht bereitgehalten.

Bitte beachten Sie, dass sich dieser Raum im Bürger- und Verwaltungszentrum, D.-Martin-Luther-Str. 3 (Treppenhaus E) befindet.

Während dieser Frist steht das Amt für Stadtplanung und Mobilität für Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan zur Verfügung. Termine außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten können in besonderen Fällen unter der Telefonnummer 507-2617 vereinbart werden.

Außerdem sind die oben genannten Unterlagen im Internet unter www.regensburg.de/beteiligung-bebauungsplan-flaechennutzungsplan in der Zeit **vom 23.02.2026 bis einschließlich 16.02.2026** einsehbar.

Während dieser Frist können Äußerungen

abgegeben werden. Die Äußerungen fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein und werden dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen vorgelegt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regensburg, 16.02.2026

STADT REGENSBURG

Dr. Astrid Freudenstein
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

91. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Solarpark Regensburg Harting

Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat am 03.02.2026 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan einschließlich seiner Bestandteile (Landschaftsplan, Ver- und Entsorgungsplan) zu ändern. Die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet westlich der Walhallastraße an der Gemeindegrenze zur Stadt Neutraubling nördlich des Lohgrabens erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Wesentliches Ziel der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die städtebauliche Entwicklung sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ sein

Parallel dazu erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 297, Solarpark Regensburg Harting.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden **vom 23.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026** bei der Stadt Regensburg, Amt für Stadtplanung und Mobilität, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer Nr. 2.27 von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr zur Einsicht bereitgehalten. Bitte beachten Sie, dass sich dieser Raum im Bürger- und Verwaltungszentrum, D.-Martin-Luther-Str. 3 (Treppenhaus E) befindet.

Während dieser Frist steht das Amt für Stadtplanung und Mobilität für Auskünfte und Einzelerörterungen zum Flächennut-

zugsplan zur Verfügung. Termine außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten können in besonderen Fällen unter der Telefonnummer 507-2615 vereinbart werden.

Außerdem sind die oben genannten Unterlagen im Internet unter www.regensburg.de/beteiligung-bebauungsplan-flaechennutzungsplan in der Zeit **vom 23.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026** einsehbar.

Während dieser Frist können Äußerungen abgegeben werden. Die Äußerungen fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein und werden dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen vorgelegt.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist am **04.03.2026, um 18.00 Uhr; im Pfarrheim St. Coloman, St.-Koloman-Weg 4, 93055 Regensburg** statt.

Ergänzend wird die Veranstaltung online via Cisco Webex übertragen.

Hierzu können sich Bürgerinnen und Bürger über www.webex.com und der Meeting ID **2785 758 7418** sowie dem Passwort **BP297-Onlineinfo** einloggen und

der Veranstaltung beiwohnen. Eine zusätzliche Anmeldung ist nicht notwendig. Alternativ steht für den Onlinezugang ein Link zur Veranstaltung auf der oben genannten Internetseite zur Verfügung.

Die Veranstaltung wird nicht aufgezeichnet.

Fragen können über die Chatfunktion gestellt werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regensburg, 16.02.2026

STADT REGENSBURG

Dr. Astrid Freudenstein
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 297, Solarpark Regensburg Harting

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat am 03.02.2026 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 297, Solarpark Regensburg Harting aufzustellen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet westlich der Walhallastraße an der Gemeindegrenze zur Stadt Neutraubling nördlich des Lohgrabens erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Wesentliches Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 297, Solarpark Regensburg Harting soll(en) die städtebauliche Entwicklung eines Sondergebietes für regenerative Energien – Sonnenenergie sein.

Parallel dazu erfolgt die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden **vom 23.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026** bei der Stadt Regensburg, Amt für Stadtplanung und Mobilität, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer Nr. 2.27 von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr zur Einsicht bereitgehalten. Bitte beachten Sie, dass sich dieser Raum im Bürger- und Verwaltungszentrum, D.-Martin-Luther-Str. 3 (Treppenhaus E) befindet.

Während dieser Frist steht das Amt für Stadtplanung und Mobilität für Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan zur Verfügung. Termine außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten können in besonderen Fällen unter der Telefonnummer 507-2615 vereinbart werden.



Außerdem sind die oben genannten Unterlagen im Internet unter www.regensburg.de/beteiligung-bebauungsplan-flaechennutzungsplan in der Zeit **vom 23.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026** einsehbar.

Während dieser Frist können Äußerungen abgegeben werden. Die Äußerungen fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein und werden dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen vorgelegt.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist **am 04.03.2026, um 18.00 Uhr; im Pfarrheim St. Coloman, St.-Koloman-Weg 4, 93055 Regensburg** statt.

Ergänzend wird die Veranstaltung online via Cisco Webex übertragen.

Hierzu können sich Bürgerinnen und Bürger über www.webex.com und der Meeting ID **2785 758 7418** sowie dem Passwort **BP297-Onlineinfo** einloggen und der Veranstaltung beiwohnen. Eine zusätzliche Anmeldung ist nicht notwendig. Alternativ steht für den Onlinezugang ein Link zur Veranstaltung auf der oben genannten Internetseite zur Verfügung.

Die Veranstaltung wird nicht aufgezeichnet.

Fragen können über die Chatfunktion gestellt werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regensburg, 16.02.2026

STADT REGENSBURG

Dr. Astrid Freudenstein
Bürgermeisterin

Bekanntgabe **des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des** **Amtes für Stadtbahnneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg**

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat in seiner Sitzung vom 18.12.2025 beschlossen:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss 2023 wird festgestellt.
2. Der Jahresverlust 2023 in Höhe von 53.691,21 Euro wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.
3. Im Wirtschaftsjahr 2023 findet keine Rückzahlung von Kapitaleinlagen an die Stadt Regensburg statt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Amtes für Stadtbahnneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg, Regensburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Amtes für Stadtbahnneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg, Regensburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern §§ 20 ff. EBV i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Regiebetriebs zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern § 24 EBV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu **keinen Einwendungen** gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 EBV i.V.m. Art. 107 Abs. 1 Bay GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Regiebetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts (§ 322 Abs. 3 S. 2 HGB)

Die Realisierung der Stadtbahn wird aufgrund des Bürgerentscheides vom 09.06.2024 nicht stattfinden. Die Stadt

Regensburg sieht die Werthaltigkeit der Sachanlagen im Bau weiterhin als gegeben an, da die Planungen nun für andere Projekte genutzt werden sollen. Eine künftige Wertberichtigung ist dennoch nicht auszuschließen. Meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern §§ 20 ff. EBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regiebetriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Regiebetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutref-

fendes Bild von der Lage des Regiebetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern § 24 EBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern §§ 24 f. EBV zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern §§ 20 ff. EBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 EBV i.V.m. Art. 107 Bay GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen

von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Regiebetriebs abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Regiebetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Regiebetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Darstellung, Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regiebetriebs vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Regiebetriebs.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der

Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 Bay GO i.V.m. § 53 HGrG

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Ich habe mich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Regiebetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 befasst. Gemäß § 322 Abs. 1 HGB habe ich in dem Bestätigungsvermerk auf meine Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis meiner durchgeführten Tätigkeiten bin ich zu der Auffassung gelangt, dass mir keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse

des Regiebetriebs Anlass geben.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regiebetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Meine Tätigkeit habe ich entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichtserstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Meine Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidung der

gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht können in der Zeit von **25.02.2026 bis einschließlich 04.03.2026 bei der Stadt Regensburg, Amt für Stadtplanung und Mobilität, D.-Martin-Luther-Straße 1, Zimmer Nr. 2.060, von Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 17:30 und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr** eingesehen werden.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1612, wird empfohlen.

Regensburg, 4. Februar 2026

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Amtes für Stadtbahnneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat in seiner Sitzung vom 18.12.2025 beschlossen:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss 2024 wird festgestellt.
2. Der Jahresverlust 2024 in Höhe von 10.033.719,91 Euro wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.
3. Der über den kassenwirksamen Jahresverlust 2024 hinausgehende Anteil der im Wirtschaftsjahr eingelegten Kapitaleinlage in Höhe von insgesamt 782 T€ wird an die Stadt Regensburg zurückerstattet. Zusätzlich wird die gewährte Stammkapitaleinlage in Höhe von 50 T€ aufgrund der erfolgten Auflösung des Regiebetriebes an die Stadt Regensburg zurückerstattet. Unterkompensationen vergangener Jahre werden hierbei verrechnet.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Amtes für Stadtbahnneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg, Regensburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Amtes für Stadtbahnneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg, Regensburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen

Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern §§ 20 ff. EBV i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Regiebetriebs zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern § 24 EBV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu **keinen Einwendungen** gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 EBV i.V.m. Art. 107 Abs. 1 Bay GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Regiebetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts (§ 322 Abs. 3 S. 2 HGB)

Die Realisierung der Stadtbahn wird aufgrund des Bürgerentscheides vom 09.06.2024 nicht stattfinden, da sich die Bevölkerung in Regensburg gegen die Fortführung der Planung der Stadtbahn in Regensburg entschieden hat. Der Regiebetrieb der Stadt Regensburg wird zum 31.12.2024 aufgelöst. Das Stammkapital, das Anlage- und Umlaufvermögen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung werden mit Wirkung ab dem 01.01.2025 auf die Stadt Regensburg übertragen. Dementsprechend verweise ich auf die Ausführungen des Liquidators in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen des Anhangs und Angaben dazu im Lagebericht, welche den Beschluss zur Liquidation des Regiebetriebes und die daraus basierende Bilanzierung zu Liquiditätswerten aufgrund der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beschreiben. Meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbe-

züglich nicht modifiziert.

Verantwortung des Liquidators für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Liquidator ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern §§ 20 ff. EBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regiebetriebes vermittelt. Ferner ist der Liquidator verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Liquidator dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Regiebetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Liquidator verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern § 24 EBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Liquidator verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern §§ 24 f. EBV zu ermöglichen, und

um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern §§ 20 ff. EBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 EBV i.V.m. Art. 107 Bay GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass

eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlange ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Regiebetriebs abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von dem Liquidator angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Liquidator dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen darüber, ob die Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Liquidator unter Abkehr von der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist, sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur geordneten Liquidation der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Regiebetrieb die geordnete

Liquidation seiner Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Darstellung, Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regiebetriebs vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Regiebetriebs.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem Liquidator dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 Bay GO i.V.m. § 53 HGrG

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Ich habe mich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Regiebetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 befasst.

Gemäß § 322 Abs. 1 HGB habe ich in dem Bestätigungsvermerk auf meine Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis meiner durchgeführten Tätigkeiten bin ich zu der Auffassung gelangt, dass mir keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Regiebetriebs Anlass geben.

Verantwortung des Liquidators

Der Liquidator ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regiebetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Meine Tätigkeit habe ich entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichtserstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Meine Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidung der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht können in der Zeit von **25.02.2026 bis einschließlich 04.03.2026 bei der Stadt Regensburg, Amt für Stadtplanung und Mobilität, D.-Martin-Luther-Straße 1, Zimmer Nr. 2.060, von Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 17:30 und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr** eingesehen werden.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1612, wird empfohlen.

Regensburg, 4. Februar 2026

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

REWAG KG
Einkauf/Vergabestelle
Greflingerstraße 26
93055 Regensburg
E-Mail: ausschreibungen@rewag.de

Getränkeverkauf und für den Speisenverkauf.

Gewähltes Verfahren:
Angebote zu Pachtleistungen



Beabsichtigt

Bewirtschaftung im Pachtmodell der REWAG-Nächte, hierzu zählen die „REWAG-Klassik im Park“ und die „REWAG-Nacht in Blau“ im Zeitraum der Jahre 2026 bis einschließlich 2029

zu vergeben.

Der Auftrag umfasst die *Bewirtschaftung im Pachtmodell für die Veranstaltung der REWAG-Nächte* in den Jahren 2026 bis einschließlich 2029 bei jährlicher optionaler Verlängerung.

Die Aufteilung erfolgt in Teillosen für den

Ort der Ausführung:
Regensburg, Stadtpark

Angebotsabgabe:
09.03.2026 / 12.00 Uhr

Ausführungszeitraum:
Erstmalig Anfang August 2026, im Nachgang einmal jährlich an einem Wochenende im August bis zum Jahr 2029

Eignungskriterien:
Nachweis über mindestens zwei Veranstaltungen als Caterer für den Speisenverkauf / den Getränkeverkauf bei einer öffentlichen Veranstaltung mit mindestens 1.000 Besuchern an einem Wochenende

im Zeitraum ab 2017.

Der Nachweis zur Eignung ist schriftlich per E-Mail unter ausschreibungen@rewag.de mit dem Betreff „REWAG-Nächte“ einzureichen.

Nach Prüfung der geforderten Eignungskriterien erfolgt der Versand der Ausschreibungsunterlagen.

Einreichung der Eignungskriterien:
Ausschließlich per E-Mail unter: ausschreibungen@rewag.de / Telefonische Anfragen werden nicht beantwortet

Mit Anforderung der Ausschreibungsunterlagen sind die geforderten Eignungskriterien nachzuweisen.

Einziehung von Verkehrsflächen

In seiner Sitzung vom 19.11.2019 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und

Wohnungsfragen u. a. beschlossen, die u. g. Verkehrsfläche einzuziehen und dazu

das Einziehungsverfahren eingeleitet.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Donaulände (Teilstück)	Schattenhofergasse / Donaulände	0,013 km östlich vom Anfangspunkt	0,013

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg am 06.04.2020 (Nr. 15) örtlich bekanntgemacht. Während der 3-monatigen Einwendungsfrist wurden keine Einwände gegen die Einziehungsabsicht vorgebracht. Die Voraussetzungen sind nun erfüllt. Die o. g. Verkehrsfläche wird hiermit eingezogen.

Die Einziehung wird mit der Sperrung der Verkehrsfläche wirksam. Mit der straßenrechtlichen Einziehung verliert eine Straße bzw. Straßenteilfläche ihren bisherigen öffentlichen Charakter auf Dauer und kann daher wieder uneingeschränkt anderweitig genutzt werden. Ein öffentlich-rechtlicher Benutzungsanspruch besteht nicht mehr.

Die Verfügung und ihre Begründung kann beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.043, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 16.02.2026

STADT REGENSBURG
- Tiefbauamt –

Im Auftrag

Köstlinger
Ltd. Baudirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

62-2025-005-EA – Gassystem und Gas-aufbereitungsanlagen

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 16.02.2026

62-2025-006-EA – Mittelspannungsschaltanlagen DIN 18382

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 16.02.2026

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

62-2026-108-A – Brandmeldeanlage nach DIN 14675

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

62-2026-028-A – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Reifen

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte

Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.